

Az.: 5 B 158/15
1 L 506/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Abwasserabgabe 2011, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, der Richter am Obergericht Dehoust und den Richter am Obergericht Tischer

am 3. Juli 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. April 2015 - 1 L 506/13 - geändert. Der Antrag wird auch im Übrigen abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 116,32 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. April 2015 hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers zu Unrecht teilweise angeordnet.
- 2 Der Antragsgegner hatte mit Bescheid vom 21. Oktober 2013 gegenüber dem Antragsteller eine Abwasserabgabe in Höhe von insgesamt 29.759,49 € festgesetzt. Der Antragsteller hatte 29.133,16 € gezahlt und im Übrigen zunächst beim Antragsgegner und später beim Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs beantragt. Das Verwaltungsgericht hat in dem teilweise angegriffenen Beschluss vom 16. April 2015 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Abwasserabgabenbescheid angeordnet, soweit dieser zu einer Abwasserabgabe von mehr als 29.294,22 € herangezogen wird. Im Übrigen hat es den Antrag abgelehnt.
- 3 Zur Begründung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Höhe von 465,27 € führt das Verwaltungsgericht aus, bei 26 Einwohnern im Verbandsgebiet des Antragstellers fehle es an einem Einleiten von Abwasser. Es handle sich um Einwohner, die über eine abflusslose Grube verfügten und ihr Abwasser nicht in der Landwirtschaft verwendeten. Bei sogenannten abflusslosen Gruben liege kein

Einleiten von Abwasser in ein Gewässer und kein Verbringen in den Untergrund vor. Ein solches Einleiten von Schmutzwasser könne auch nicht lediglich vermutet werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gebe, wann, wo und in welchen Zusammenhang eine Einleitung von Abwasser in den Boden oder ein Verbringen von Abwasser in den Untergrund vorgenommen worden sei. Einleiten im Sinne des Abwasserabgabengesetzes verlange das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer oder den Untergrund. Ein gezieltes, zweckgerichtetes Verhalten liege im Falle (undichter) abflussloser Gruben nicht vor, wenn der Betreiber der Anlage das Eindringen von Abwasser in den Untergrund lediglich dulde. Dies gelte auch, wenn ihm der schadhafte Zustand der Anlage bekannt sei. Etwas anderes gelte nur dann, wenn der Betreiber der Anlage an dieser bewusst Manipulationen vornehme mit dem Ziel, entgegen der Zweckbestimmung der Anlage eine Verrieselung oder Versickerung von Abwasser zu bewirken. Auf ein Einleiten von Abwasser könne auch nicht aus dem Umstand geschlossen werden, dass im Haushalt mehrere Personen lebten und zwangsläufig Abwasser anfalle. Selbst wenn die Mindestentsorgungsmenge von 10 m³ pro Einwohner im Jahr unterschritten oder eine Differenz zwischen Trinkwasserverbrauch und Entsorgung nicht nachvollziehbar sei, ändere dies nichts daran, dass ein konkreter Einleitungsvorgang nicht nachgewiesen sei.

- 4 Hiergegen wendet der Antragsgegner in der Begründung seiner Beschwerdeschrift u. a. ein, soweit die Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG anstelle der Kleineinleiter abwasserabgabepflichtig sei, knüpfe das Gesetz für die Abgabepflicht an die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner an, soweit in den Ländern nichts anderes bestimmt sei. Die Körperschaft entrichte die Abwasserabgabe somit pauschal und nicht für jeden Kleineinleiter gesondert. Maßstab sei die Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, unabhängig davon, ob sie überhaupt Schmutzwasser einleiteten oder nicht. Die Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser würde demnach pauschaliert erhoben. Die hierbei zugrunde gelegte ermittelte oder geschätzte Einwohnerzahl sei lediglich ein Berechnungsfaktor für die Abwasserabgabe. Aufgrund der vorliegenden Pauschalierung der Kleineinleiterabgabe im Verhältnis zwischen dem Antragsgegner als Festsetzungsbehörde und dem Antragsteller als nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG abgabepflichtiger Körperschaft obliege es dem Antragsteller,

den Nachweis darüber zu erbringen, bei welchen hauptwohnsitzlich gemeldeten, nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohnern kein Einleiten i. S. v. § 2 Abs. 2 AbwAG vorliege und die deswegen bei der Einwohnerzahl im pauschalierten Berechnungsverfahren nicht zu berücksichtigen seien. Dagegen müsse die öffentlich-rechtliche Körperschaft im Verhältnis zum Kleineinleiter, auf den sie die Abgabe abwälzen wolle, den Nachweis dafür erbringen, dass ein Einleitungstatbestand gegeben sei. Den Nachweis, dass die nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bei der Bemessung der Einwohnerzahl gemäß § 7 Abs. 2 SächsAbwAG unberücksichtigt bleiben müssten, habe der Antragsteller nicht erbracht. Neben den Fällen einer bewussten Manipulation einer abflusslosen Grube könnten auch ein bewusstes Unterlassen einer Reparatur und das weitere zielgerichtete Einleiten in eine abflusslose Grube einen Einleitungstatbestand begründen. Hiervon könne ausgegangen werden, wenn ein erhebliches Überwiegen der Frischwasserzufuhr gegenüber dem Abwasser vorliege und als Ursache dieses Umstands ein Abwasserverlust aus der Grube in Betracht komme. Hier seien die Abwassermengen der 26 Einwohner im Veranlagungsjahr ungewöhnlich gering und es ergäben sich Differenzen zwischen dem Trinkwasserverbrauch und dem entsorgten Grubeninhalt, die nicht plausibel erklärt worden seien. Soweit bei einem Grundstück der Abwasserinhalt seit Juni 2011 in einer vollbiologischen Kleinkläranlage entsorgt werde, sei die entsorgte Menge zwar inzwischen plausibel. Dies wirke sich auf die festgesetzte Abwasserabgabe indes nicht aus, da ab dem 1. Mai 2011 drei Einwohner statt bisher ein Einwohner zu berücksichtigen seien.

- 5 Hiergegen wendet der Antragsteller wiederum ein, dass es bei einer systemfremden Abgabenerhebung bei Dritten i. S. v. § 9 Abs. 2 AbwAG nicht auf eine pauschale Zahl von Einleitern ankomme, sondern auf die konkret zu ermittelnden Einleiter. Nur wenn eine Ermittlung nicht möglich sei, könne geschätzt werden. Auch im Abgabenrecht müsse unterstellt werden, dass die Bürger sich grundsätzlich rechtstreu verhielten und ihr Wasser anderweitig rechtmäßig entsorgten oder ordnungsgemäß verwendeten. Deshalb obliege es dem Antragsgegner, zu beweisen, dass keine ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwendung vorliege. Ein solcher Nachweis könne nicht dadurch geführt werden, dass auf die Differenz zwischen Frischwassermengen und den entsorgten Mengen in abflusslosen Gruben hingewiesen werde.

- 6 Die vom Antragsgegner dargelegten Gründe, auf die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich allein einzugehen ist, führen zu einer Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts, soweit dieses die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers angeordnet hat.
- 7 Nach ständiger Rechtsprechung des Senats setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Hauptsacherechtsbehelfs gegen einen Abgabenbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO voraus, dass dieser bei summarischer Prüfung rechtswidrig erscheint und damit ein Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg ist, oder dass die Vollziehung des Bescheids für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Es reicht hingegen nicht - wie sonst - aus, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs nach derzeitigen Erkenntnisstand im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen sind (SächsOVG, Beschl. v. 25. August 2014 - 5 B 34/14 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 24. Februar 2009, KStZ 2010, 115 f.; Beschl. vom 28. Juli 2003, SächsVBl. 2004, 34, 35; st. Rspr.). Denn die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit von Abgabenbescheiden in § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO räumt dem öffentlichen Interesse an der Vollziehbarkeit des Bescheids einen grundsätzlichen Vorrang vor dem Interesse ein, von der Abgabenzahlung vorläufig verschont zu bleiben (vgl. SächsOVG, Beschl. vom 25. August 2014 a. a. O. sowie vom 22. Juni 2007 - 5 BS 73/07 -, juris Rn. 9). Von diesem Maßstab ist auch das Verwaltungsgericht zu Recht ausgegangen.
- 8 Hier ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts jedoch in Höhe der im Beschwerdeverfahren noch streitigen 465,27 € ein Erfolg des Rechtsbehelfs des Antragstellers in der Hauptsache nicht wahrscheinlicher als ein Misserfolg.
- 9 Wie der Antragsgegner in seiner Beschwerdebegründung zutreffend ausführt, erfolgt die Erhebung der Abwasserabgaben für Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser gemäß § 8 Abs. 1 AbwAG pauschaliert. Die Zahl der Schadstoffeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabepflichtig ist, beträgt danach die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts ande-

res bestimmen. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden. Somit kann der Antragsgegner den Antragsteller nach Bundesrecht zu einer Abwasserabgabe für Kleineinleitungen heranziehen, die sich aus der Zahl der Einwohner, die nicht an eine Kläranlage angeschlossen sind, multipliziert mit 0,5 und dem jeweils gültigen Abgabensatz nach § 9 Abs. 4 AbwAG ergibt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner tatsächlich Kleineinleiter sind, sie also Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG in ein Gewässer oder - abgesehen von landbaulicher Bodenbehandlung - in den Untergrund einbringen oder nicht. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, die an die Einwohnerzahl und nicht die Zahl der Kleineinleiter anknüpft. Die Zahl der nicht an die Kläranlage angeschlossenen Einwohner ergibt sich aus der Differenz zwischen der Einwohnerzahl insgesamt und der Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner (Roth, AbwAG, 2. Aufl. 1991, § 8 Rn. 5). Bestätigt wird dieses Verständnis durch Sinn und Zweck der Norm, eine pauschalierende, einfach handhabbare Regelung zu treffen. Dabei nimmt der Bundesgesetzgeber in Kauf, dass auch Einwohner, die keine Kleineinleiter sind, bei der Berechnung der Abgabe berücksichtigt werden. Zum Ausgleich ist der Pauschalfaktor von 0,5 niedrig angesetzt.

- 10 Abweichend hiervon bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG das sächsische Landesrecht in § 7 Abs. 2 SächsAbwAG, dass bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner die Einwohner unberücksichtigt bleiben, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Für diese Herausnahme von Einwohnern bei der pauschalen Berechnung der Abwasserabgabe trägt der Antragsteller die materielle Beweislast, d. h. die Unaufklärbarkeit geht zu seinen Lasten.
- 11 Nach den allgemeinen Beweisregeln trägt derjenige, der aus einer Norm eine günstige Rechtsfolge ableitet, die materielle Beweislast, wenn das Gericht in Erfüllung seiner Pflicht zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts (§ 86 Abs. 1 VwGO) das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen zu seiner vollen Überzeugungsgewissheit weder feststellen noch ausschließen kann - "non liquet" - und

wenn sich aus der materiellen Anspruchsnorm nichts Abweichendes ergibt (BVerwG, Urt. v. 28. April 2011 - 2 C 55.09 -, juris Rn. 12 m. w. N.; v. 23. Mai 1962, BVerwGE 14, 181, 186 f.).

- 12 Hier will der Antragsteller aus § 7 Abs. 2 SächsAbwAG für sich günstige Rechtsfolgen ableiten, weshalb er für die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm ausfüllenden Tatsachen die Beweislast trägt. Aus dem materiellen Recht ergibt sich nichts anderes. Vielmehr weist auch das durch Bundes- und Landesrecht gebildete Regel-/
Ausnahmeverhältnis dem Antragsteller nach dem Plan des Gesetzgebers die Beweislast zu. Wie ausgeführt, bildet die Berücksichtigung der nicht an eine Kläranlage angeschlossenen Einwohner nach Bundesrecht den Regelfall. Der vom Landesgesetzgeber normierte Ausnahmefall muss von dem Beteiligten bewiesen werden, der sich auf ihn beruft.
- 13 Eine Vermutung oder ein allgemeiner Erfahrungssatz, der zu einer Umkehrung der Beweislast oder zu einer Beweiserleichterung für den Antragsteller führen könnte, existiert nicht. Es gibt weder eine Vermutung noch einen allgemeinen Erfahrungssatz dahingehend, dass sich Bürger grundsätzlich rechtstreu verhalten. Auch kann hiervon nicht nach den Regeln des Beweises des ersten Anscheins ausgegangen werden, weil kein typischer Geschehensablauf, der vom menschlichen Willen unabhängig und gleichsam mechanisch abrollt, vorliegt (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 108 Rn. 18).
- 14 Kann im Widerspruchsverfahren oder einem anschließenden gerichtlichen Hauptsacheverfahren nicht geklärt werden, ob die 26 Einwohner ihr Abwasser anderweitig rechtmäßig entsorgen, würde dies deshalb zu Lasten des Antragstellers gehen. Beim gegenwärtigen Kenntnisstand im Eilverfahren ist es jedenfalls nicht offenkundig, dass die 26 Einwohner ihr Abwasser anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen oder es rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Die in diesem Zusammenhang von den Beteiligten vorgebrachten Umstände bedürfen der näheren Würdigung im Hauptsacheverfahren. Dort ist auch zu prüfen, ob es ergänzender Tatsachenfeststellungen bedarf.

- 15 Da der Bescheid im angefochtenen Umfang nicht offensichtlich rechtswidrig ist und auch keine unbillige Härte vorliegt, ist es dem Antragsteller zumutbar, die Abwasserabgabe zunächst zu bezahlen.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 17 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG beträgt der Streitwert der Hauptsache - soweit diese noch Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist - 465,27 €. Ein Viertel dieses Werts ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) anzusetzen.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht